Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1959**

15. Wahlperiode 10. 11. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des MAD-Gesetzes (1. MADGÄndG)

A. Problem und Ziel

Das Aufgabenspektrum des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr zum Schutz deutscher Bundeswehrangehöriger im Einsatzgebiet soll ergänzt werden, um bei Auslandsverwendungen der Bundeswehr ein vergleichbares Schutzniveau für die Truppe und das Bundeswehrkontingent wie im Inland zu erreichen. Die automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Personalführungs- und Informationssystem der Bundeswehr an den MAD soll auf eine gesicherte Rechtsgrundlage gestellt werden.

B. Lösung

Der MAD wird ausdrücklich beauftragt, auch bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr oder humanitären Maßnahmen die eingesetzten Truppenteile abzuschirmen, um die Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Angehörigen des deutschen Kontingents zu gewährleisten. Der MAD wird ermächtigt, bei der Identifizierung betroffener Bundeswehrangehöriger das Personalführungs- und Informationssystem der Bundeswehr zu nutzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 7. November 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des MAD-Gesetzes
(1. MADGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des MAD-Gesetzes (1. MADGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

MAD-Gesetz

Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 3142), wird wie folgt geändert:

1. Es werden

   a) in § 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und letzter Halbsatz und Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 8 jeweils die Wörter „des Bundesministers" durch die Wörter „des Bundesministeriums",

   b) in § 1 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter „dem Bundesminister" durch die Wörter „dem Bundesministerium" und

   c) in § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 9 die Wörter „der Bundesminister" durch die Wörter „das Bundesministerium"

   ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben darf er zur Feststellung, ob eine Person dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehört oder in ihm tätig ist, den Familiennamen, den Vornamen, frühere Namen, das Geburtsdatum, den Dienstgrad, die Dienststellennummer und das Dienstzeitende des Betroffenen aus dem Personalführungs- und Informationssystem der Bundeswehr abrufen. Die Verantwortung für den einzelnen Abruf trägt der Militärische Abschirmdienst. Das Bundesministerium der Verteidigung überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Es regelt in einer Dienstvorschrift

   1. den Kreis der zum Abruf berechtigten Angehörigen des Militärischen Abschirmdienstes,
   2. das bei einem Abruf zu beachtende Verfahren,
   3. die bei einem Abruf einzeln oder kumulativ einzugebenden Daten einschließlich der Suche mit unvollständigen Angaben,
   4. die Begrenzung der auf Grund eines Abrufs zu übermittelnden Personendatensätze auf das für eine Identifizierung notwendige Maß,
   5. die Löschung der auf einen Abruf übermittelten, aber nicht mehr benötigten Daten und
   6. die Protokollierung aller Abrufe und die Kontrolle durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

   Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass und vor Änderung der Dienstvorschrift anzuhören."

   b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2" die Angabe „ Satz 1" eingefügt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   Nach der Nummer 3 werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 2" die Angabe „und § 14" eingefügt.

4. Nach § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14
Besondere Auslandsverwendungen

(1) Der Militärische Abschirmdienst sammelt während besonderer Auslandsverwendungen der Bundeswehr im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes oder bei humanitären Maßnahmen auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, die zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung erforderlich sind, im Inland sowie im Ausland nur in Liegenschaften, in denen sich Dienststellen und Einrichtungen der Truppe befinden, und wertet sie aus. Zu diesem Zweck dürfen auch öffentliche Stellen im Einsatzland um Auskünfte ersucht werden. § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus wertet der Militärische Abschirmdienst während besonderer Auslandsverwendungen der Bundeswehr nach Absatz 1 entsprechend § 1 Abs. 2 Informationen auch aus über Personen oder Personengruppen, die nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehören oder in ihm tätig sind, wenn sich deren Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen die eingesetzten Personen, Dienststellen oder Einrichtungen richten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist die Sammlung von Informationen nach Satz 1 erforderlich, ersucht der Militärische Abschirmdienst den Bundesnachrichtendienst um entsprechende Maßnahmen.

(3) Der Militärische Abschirmdienst wirkt während besonderer Auslandsverwendungen der Bundeswehr nach Absatz 1 auch im Ausland in den Liegenschaften nach Absatz 1 mit an Überprüfungen von Personen und an technischen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend § 1 Abs. 3. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich, Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Inland oder über deutsche Staatsangehörige zu erheben, richten sich die Erhebung, weitere Verarbeitung und Nutzung der Informationen nach den §§ 4 bis 8 und 10 bis 12. Im Ausland sind besondere Formen der Datenerhebung nach § 5 außerhalb der Liegenschaften nach Absatz 1 in keinem Fall zulässig.

Die Erhebung der Informationen im Inland darf nur im Benehmen mit den zuständigen Verfassungsschutzbehörden erfolgen und wenn anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre. Das Benehmen kann für eine Reihe gleich gelagerter Fälle hergestellt werden.

(5) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 und die Befugnisse sind zeitlich und räumlich auch durch die Auslandsverwendung der Bundeswehr begrenzt.

(6) Die Unterrichtung nach § 10 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Informationen, die für die Aufgaben des Militärischen Abschirmdienstes nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich sind. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 arbeiten der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse zusammen. Der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst unterrichten einander über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr oder bei humanitären Maßnahmen sind für jeden Einsatz in einer Vereinbarung zwischen dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst zu regeln, die der Zustimmung des Chefs des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers der Verteidigung bedarf und über die das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten ist.

(7) Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium vor Beginn des Einsatzes des Militärischen Abschirmdienstes im Ausland."

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) findet insoweit keine Anwendung.

Artikel 3

Bekanntmachung der Neufassung

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Begründung

A. Allgemeines

Das erweiterte Aufgabenspektrum der Bundeswehr hat in vielen Bereichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufgezeigt. Er erfasst auch das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz, MADG), das bisher nicht zweifelsfrei eine Verwendung des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) zum Schutz eines deutschen Bundeswehrkontingents im Auslandseinsatz zulässt.

Die bisherigen Auslandseinsätze haben deutlich gezeigt, dass auf den Schutz der Truppe durch den MAD als Teil der Streitkräfte in seinen Aufgabenbereichen nicht verzichtet werden kann, da andernfalls durch den Verzicht auf den Einsatz des MAD dauerhaft eine erhebliche Sicherheitslücke für Personal und Material in Kauf genommen werden müsste. Aus diesen Gründen sollen die Aufgaben, die der MAD im Inland wahrnimmt, auch bei einer besonderen Auslandsverwendung oder humanitären Maßnahme räumlich und zeitlich begrenzt durch ihn wahrgenommen werden.

Die Bedrohung der militärischen Sicherheit und damit der persönlichen Sicherheit der Bundeswehrangehörigen bei einer Beteiligung der Bundeswehr an internationalen Militäreinsätzen ist grundsätzlich völlig anders einzuschätzen als im Inland. Auslandseinsätze der Bundeswehr unterliegen einem breiten Bedrohungsspektrum. Es reicht von den allgemeinen Konfliktrisiken, die von Kampfhandlungen regulärer oder irregulärer Streitkräfte der Konfliktparteien ausgehen, über die klassischen Erscheinungsformen nachrichtendienstlicher Tätigkeiten der Spionage, Sabotage und Zersetzung durch sicherheitsgefährdende Kräfte bis zum Terrorismus und zur Kriminalität in vielen Ausprägungsformen. Zusätzliche Risiken, wie ein weitgehend unbekanntes örtliches und soziales Umfeld, instabile politische Verhältnisse, die sich insbesondere durch enge Verflechtungen von Extremismus/Terrorismus, Nachrichtendiensten und Kriminalität mit Politik und Administration in den Einsatzgebieten zeigen, unzureichende oder fehlende Informationsbeziehungen zu örtlichen Sicherheitsbehörden und nicht zuletzt die Gefahr von Gewaltaktionen terroristischer oder ideologisch beeinflusster Gruppen oder Einzeltäter erfordern verstärkte Sicherheitsanstrengungen, um die Einsatzbereitschaft der Truppe zu gewährleisten. Es ist nicht hinnehmbar, dass Soldatinnen und Soldaten im Ausland – trotz größerer Gefährdung – einen geringeren Schutz erfahren als im Inland. Der Gesetzentwurf bezweckt die Herstellung eines vergleichbaren Schutzniveaus.

Der Gesetzentwurf sieht daher bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr vor, die deutschen Bundeswehrkontingente im Einsatzgebiet wie im Inland durch den MAD abzuschirmen, um die Einsatzbereitschaft und die Sicherheit der Angehörigen des deutschen Kontingents zu gewährleisten. Dabei arbeitet der MAD eng mit dem Bundesnachrichtendienst (BND) zusammen.

Eine Ergänzung des MAD-Gesetzes ist auch notwendig, um die automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Personalführungs- und Informationssystem der Bundeswehr (PERFIS) – wie vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz schon länger gefordert – auf eine gesicherte Rechtsgrundlage zu stellen. Der MAD ist auf den unmittelbaren Zugriff auf bestimmte Grundpersonaldaten aus PERFIS unbedingt angewiesen. Im Rahmen seiner Aufgabe zur Abwehr von Bestrebungen und Tätigkeiten, die sich gegen den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung richten und von Angehörigen des Geschäftsbereichs ausgehen oder ausgehen sollen, muss der MAD zur Vermeidung rechtswidriger Ermittlungen wegen fehlender Zuständigkeit die Bundeswehrzugehörigkeit des Betroffenen über den Zugriff auf bzw. den Abgleich mit PERFIS überprüfen können. Außerdem muss das frühzeitige Bekanntwerden von Ermittlungen des MAD aus Sicherheitsgründen und zur Wahrung der Belange der oder des Betroffenen vermieden werden. Eine Abfrage der Personenzentraldatei (PZD) des MAD reicht immer dann nicht aus, wenn diese Person nicht in der PZD gespeichert ist, insbesondere wenn Personen identifiziert werden müssen, zu denen mangels Erkenntnissen zu Bestrebungen oder Tätigkeiten bzw. mangels beantragter oder abgeschlossener Sicherheitsüberprüfung Daten in der PZD nicht enthalten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§§1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 MADG)

Die Bezeichnung der obersten Bundesbehörden wird auf die sächliche Form umgestellt (Beschluss der Bundesregierung vom 20. Januar 1993 – GMBl., S. 46). Nicht betroffen ist die neue Regelung in § 14 Abs. 1 (siehe Nummer 3), nach welcher der MAD auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung tätig wird. Die Anordnungsbefugnis aus dieser Bestimmung steht dem Inhaber des Ministeramtes als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte unmittelbar zu.

Zu Nummer 2 (§ 10 MADG)

Zu Buchstabe a

§ 10 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt den MAD bei der Identifizierung betroffener Bundeswehrangehöriger zur Nutzung des PERFIS. Die Vorschrift trägt datenschutzrechtlichen Forderungen Rechnung und gewährleistet eine am Grundsatz der Erforderlichkeit ausgerichtete und angemessene Nutzung.

Der MAD muss auf die im Gesetz genannten Daten von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, zugreifen können, um zur Erfüllung der ihm im MAD-Gesetz zugewiesenen Aufgaben seine Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 1 MADG kurzfristig festzustellen. Hierzu ist ein automatisierter Zugriff auf PERFIS unerlässlich.

Der Bundeswehr steht mit diesem System ein Datenbestand zur Verfügung, aus dem die notwendigen Informationen verzugslos zu erlangen sind. Der automatisierte Zugriff stellt sicher, dass die an die Zuständigkeitsfeststellung anschlie-

ßenden Ermittlungen nicht vorzeitig bekannt werden und damit deren Erfolg gefährden. Zugleich wird der Gefahr vorgebeugt, dass durch vorzeitiges Bekanntwerden der verdachtsauslösenden Tatsachen gegenüber Dritten schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen verletzt werden.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 legt fest, dass bei einem automatisierten Abruf nur Grunddaten der oder des Betroffenen, d. h. der Familienname, der Vorname, frühere Namen, das Geburtsdatum, der Dienstgrad, die Dienststellennummer und das Dienstzeitende, übermittelt werden dürfen. Die Verantwortung für jeden einzelnen Abruf trägt als Empfänger und abrufende Stelle der MAD. Das Bundesministerium der Verteidigung überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Weitere aus Datenschutzgründen zu regelnde Einzelheiten des Abrufverfahrens, insbesondere den Kreis der zum Abruf berechtigten Angehörigen des MAD, die bei einem Abruf zu verwendenden Datenfelder und den Umfang der auf einen Abruf übermittelten Daten und Datensätze wird das Bundesministerium der Verteidigung in einer Dienstvorschrift festlegen.

Diese Regelungen sind insbesondere deshalb erforderlich, weil der MAD bei der Feststellung seiner Zuständigkeit nicht nur die Bundeswehrzugehörigkeit einer namentlich bekannten Person abrufen, sondern auch seine Zuständigkeit hinsichtlich möglicher Zugehörigkeit einer nicht durch den Namen bezeichneten Person feststellen können muss. In Einzelfällen, in denen beispielsweise der Name und das Geburtsdatum der oder des Betroffenen unbekannt sind und daher ein Abruf nur mit anderen Identifikationsmerkmalen möglich ist, kann das System eine Mehrzahl von Personendatensätzen auswerfen. Es ist daher geboten, die Suche mit unvollständigen Daten im Einzelnen zu regeln. Dabei ist insbesondere auch die Zahl der auf solche Anfragen hin auszugebenden Datensätze auf das für die Identifizierung notwendige Maß zu begrenzen. Der zu ermittelnde Lebenssachverhalt muss hierbei in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Verteidigung auch zu regeln, dass und wie auf einen Abruf hin übermittelte, aber nicht mehr benötigte personenbezogene Daten gelöscht werden. Schließlich legt § 10 Abs. 2 Satz 5 Nr. 6 fest, dass in der Dienstvorschrift die Protokollierung aller Abrufe und die Kontrolle durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu regeln sind.

§ 10 Abs. 2 Satz 6 stellt sicher, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vor dem Erlass der Dienstvorschrift und bei jeder Änderung angehört wird.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in Absatz 4 ist eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 10 Abs. 2.

Zu Nummer 3 (§ 13 MADG)

Die Regelung stellt sicher, dass auch für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Inland gemäß § 14 MADG ebenso wie für die Aufgaben des MAD gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 MADG die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung finden können.

Zu Nummer 4 (§ 14 MADG)

§ 14 hat in erster Linie klarstellende Funktion für die Verwendung des MAD im Ausland.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 weist dem MAD jetzt ausdrücklich die Aufgabe zu, bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes, also vor allem bei Einsätzen im Rahmen von VN-Missionen, insbesondere Informationen, sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten, um die Einsatzbereitschaft der Truppe zu sichern und das Bundeswehrkontingent zu schützen. Im Ausland ist diese Aufgabe räumlich auf die Liegenschaften begrenzt, in denen sich Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr befinden. Damit sind etwa Unterkünfte, Quartiere, Kantinen oder Büros erfasst, nicht aber mobile Geräte, Unterstände, Stellungen, Zelte oder nur vorübergehend angemietete Räume. Insbesondere ist es dem MAD verwehrt, Liegenschaften im Sinne des § 14 Abs. 1 eigens zum Zwecke des Tätigwerdens nach diesem Gesetz einzurichten.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 gestattet, dass der MAD zur Erfüllung seiner Aufgabe öffentliche Stellen im Einsatzland um die Übermittlung von dort bereits vorliegenden Informationen ersucht. Für die Definition der „öffentlichen Stelle“ kann § 2 BDSG als Orientierungshilfe dienen. Danach sind als „öffentliche Stellen“ jedenfalls alle staatlichen Behörden und Einrichtungen, Rechtspflegeorgane, Gemeinden, Gemeindeverbände und Stellen der mittelbaren Staatsverwaltung sowie staatlich dominierte privatrechtliche Vereinigungen im Einsatzland anzusehen. Nach Sinn und Zweck der Regelung, die auf Auslandseinsätze der Bundeswehr zugeschnitten ist, sind hierzu auch „öffentliche“ über- und zwischenstaatliche Stellen, z. B. der VN oder der NATO, und ggf. auch Nichtregierungsorganisationen mit öffentlichem Charakter im Einsatzland zu rechnen.

Als besondere Auslandsverwendungen gelten Einsätze, die „auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden“. Des Weiteren kann der MAD humanitäre Maßnahmen der Streitkräfte absichern, die in einem gefährlichen Umfeld stattfinden und den Schutz durch den MAD notwendig erscheinen lassen.

Die Aktualisierung dieser Aufgabe steht in jedem Einzelfall unter dem besonderen Vorbehalt der Anordnung durch den Bundesminister der Verteidigung. Damit wird der Ausnahmecharakter dieser Aufgabe unterstrichen und verdeutlicht, dass die Beauftragung des MAD nicht automatisch mit jeder besonderen Auslandsverwendung oder humanitären Maßnahme erfolgt.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 erstreckt die Aufgabe der Beurteilung der Sicherheitslage nach § 1 Abs. 2 auf besondere Auslandsverwendungen der Bundeswehr. Hierbei dürfen auch Informationen über Personen oder Personengruppen, die nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehören, ausgewertet werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich deren Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen die eingesetzten Personen, Dienststellen oder Einrichtungen

richten. Durch die Verweisung in § 14 Abs. 2 Satz 2 auf Absatz 1 Satz 2 und 3 wird klargestellt, dass der MAD auch im Hinblick auf diesen Personenkreis öffentliche Stellen im Einsatzland um die Übermittlung vorhandener Informationen ersuchen kann. Im Übrigen hingegen ist dem MAD die aktive Sammlung von Informationen über diesen Personenkreis verwehrt. Soweit dies erforderlich ist, ersucht der MAD gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 den BND um entsprechende Maßnahmen.

§ 14 Abs. 3 Satz 1 erlaubt die Mitwirkung des MAD an der Überprüfung von Personen entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 1 in den Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung im Ausland gemäß Absatz 1 während besonderer Auslandsverwendungen der Bundeswehr sowie die Mitwirkung an technischen Sicherheitsmaßnahmen. Satz 2 verweist auf Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Regelung in § 14 Abs. 4 Satz 1 macht für den MAD zunächst die Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der im Inland erhobenen Informationen, die zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe und zum Schutz eines Bundeswehrkontingentes im Auslandseinsatz erforderlich sind, vom Vorliegen der Voraussetzungen abhängig, die für die bisherige Erfüllung der Aufgaben des MAD im Geltungsbereich des Gesetzes galten. Dies bedeutet, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der insoweit im Inland erhobenen personenbezogenen Informationen insbesondere tatsächliche Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Erhebung für die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe und zum Schutz des Bundeswehrkontingentes im Ausland vorliegen müssen und auch die strenge Bindung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Bei der Datenerhebung über deutsche Staatsangehörige wird darüber hinaus dieser Inlandsmaßstab auch für Erhebungen im Ausland angeordnet. Dabei gelten die Befugnisse der §§ 4 bis 8 und 10 bis 12. Die besonderen Formen der Datenerhebung nach § 5 sind im Ausland außerhalb der Liegenschaften nach Absatz 1, also Liegenschaften, in denen sich Dienststellen und Einrichtungen der Truppe befinden, unzulässig. Dies gilt sowohl gegenüber Ausländern als auch gegenüber deutschen Staatsangehörigen im Ausland. Damit ist sichergestellt, dass die Befugnisse nach § 5 in jedem Fall nur bundeswehrinterne Wirkung entfalten können. Die Erhebung der Informationen im Inland ist nach § 14 Abs. 4 Satz 3 an die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde und daran gebunden, dass anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhaltes gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre. Dies ist deshalb notwendig, weil auch Personen erfasst werden können, die nicht dem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind. Zugleich wird durch die Möglichkeit in Satz 4, das Benehmen für eine Reihe gleich gelagerter Fälle herstellen zu können, sichergestellt, dass der MAD in diesen Fällen die erforderlichen Informationen zeitgerecht sammeln kann.

§ 14 Abs. 5 begrenzt die Aufgaben und Befugnisse über die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Vorgaben hinaus in zeitlicher und räumlicher Hinsicht ausdrücklich durch die konkrete Auslandsverwendung der Bundeswehr.

§ 14 Abs. 6 Satz 1 bis 5 regelt den Umfang der Unterrichtung gemäß § 10 Abs. 1. Er stellt sicher, dass Bundesbehörden den MAD zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 über alle gegen ein im Ausland eingesetztes Bundeswehrkontingent gerichteten sicherheitsgefährdenden Aktivitäten unterrichten sollen. Die in § 14 Abs. 6 Satz 2 ff. geschaffenen Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Bundesnachrichtendienst und zur gegenseitigen Unterrichtung lehnen sich an die für den MAD und die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 3 Abs. 1 und 3 geltende Zusammenarbeits- und Unterrichtungsverpflichtung an. Sie stellen ferner klar, dass der MAD auch nach Anpassung seiner Aufgaben und Befugnisse aus dem Inland keine Aufgaben des BND wahrnehmen darf. Zur Sicherstellung dieser Zusammenarbeits- und Unterrichtungsverpflichtungen sowie deren Grenzen haben MAD und BND für jeden Bundeswehreinsatz im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die der Zustimmung des Chefs des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers der Verteidigung bedarf.

In § 14 Abs. 7 wird die Bundesregierung verpflichtet, das Parlamentarische Kontrollgremium vor Beginn über Art und Umfang des geplanten Einsatzes des MAD zu unterrichten.

Zu den Artikeln 2 und 3

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und verhindert, dass die Neuregelungen am 11. Januar 2007 wieder entfallen. Dies ist erforderlich, da durch den Befehl des Artikels 22 Abs. 2 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) unter anderem das MAD-Gesetz am 11. Januar 2007 wieder in seiner am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung gelten würde.

Die Intention der Befristung durch Artikel 22 Abs. 2 soll aber lediglich eine rechtzeitige und intensive Evaluation der mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz geschaffenen Befugnisse sicherstellen (siehe auch Artikel 22 Abs. 3 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes) und nicht eine im Anschluss an den 31. Dezember 2001 erfolgte Gesetzesänderung betreffen.

Artikel 3 ermächtigt das Bundesministerium der Verteidigung zu einer Neubekanntmachung des Gesetzes aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

C. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333